Textliche Festsetzungen 131 C'

(Anlage mit satzungsmäßiger Bedeutung)

1. Art der baulichen Nutzung

„Sondergebiet" SO_{40} gemäß § 10, BauNVO.

1.1 Zulässig sind Camping- oder Wochenendplätze, die zum dauernden oder wechselnen Aufstellen von Wohn- und Campingwagen sowie von dazugehörigen Zelten und Kraftfahrzeugen auf sogenannten Aufstellplatz-Flächen (APF) oder Standplätzen bestimmt sind.

1.2 Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes ist die Nutzung als Camping- oder Wochenendplatz nur zulässig im Zusammenhang mit dem angrenzenden, vorhandenen Campingplatz, der die erforderlichen Anlagen und Einrichtungen für die Erholung und Freizeit sowie für die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs und zum ordnungsmäßigen Betrieb des Wochenendplatzes (z.B. Wasch-, Geschirrspül- und Wäscheeinrichtungen, Abortanlagen, Gemeinschaftsräume, Platzverwaltung, Spielplätze, Schank- und Speisewirtschaften, Läden) bereitstellt.

1.3 Je Aufstell- oder Standplatz sind höchstens zwei Stellplätze für Kraftfahrzeuge oder Boote zulässig; die Stellplätze sind auch auf gesonderten, eingegrünten Flächen als Sammelplätze für mindestens fünf Abstellplätze zulässig.

2. Zulässigkeit von Garagen und Nebenanlagen

2.1 Garagen, Einfriedungen und sonstige untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen soweit bauliche Anlagen sind unzulässig.

2.2 Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO (Schuppen o. ä. Nebenbauten), die der Baugenehmigung nicht bedürfen, sind nicht zulässig.

3. Vermeidungsmaßnahmen

3.1 Um eine landschaftsgerechte Einbindung der Erweiterungsfläche zu erzielen, wird die zum See hin gelegene, unnatürlich wirkende, Aufschüttungskante gebrochen und innerhalb der festgestzten Grünfläche modelliert.

3.2 Der Erschließungsweg ist mit wassergebundenen Decken auszuführen.

4. Anpflanzunge von Bäumen und Sträuchern

4.1 Auf den Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Vegetationsbeständen ist die dauerhafte Erhaltung, Pflege und etwaige Nachpflanzung der vorhandenen Weißdornhecke und der Bäume sicherzustellen.

4.2 Auf den Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern soll aus standortgerechten, einheimischen Gehölzen der Artenliste eine Eingriffsteilkompensation und eine landschaftliche Einbindung des Sondergebietes erfolgen. Es handelt sich um 3,00 bis 4,00 m breite Grünstreifen, die das Plangebiet ungrenzen. Höhere Strauchbepflanzungen bleiben der Grünfläche des Böschungsbereiches vorbehalten. Auf der horizontalen Fläche oben, ist der Blick auf den Rursee für die Erholungssuchenden freizuhalten.

4.3 Die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen hat anteilig innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Baumaßnahme zu erfolgen. Die Pflanzungen und Grünflächen sind auf Dauer zu pflegen und zu unterhalten.

4.4 Für die Gehölzpflanzungen sind folgende in der Liste aufgeführte Arten zu verwenden:

Bergahorn - Acer pseudoplatanus (Baum 1.Ordnung)
Eberesche - Sorbus aucuparia (Baum 2. Ordnung)
Faulbaum - Rhamnus frangula (Strauch 2. Ordnung)
Feldahorn - Acer campestre (Baum 2. Ordnung)
Hartriegel, roter - Cornus sanguinea (Strauch 1. Ordnung)
Hainbuche, Carpinus betulus (Baum 2. Ordnung)
Hasel - Corylus avellana (Strauch 1. Ordnung)
Hundsrose - Rosa canina (Strauch 2. Ordnung)
Schneeball, gemeiner - Viburnum opulus (Strauch 2. Ordnung)
Stechpalme - Ilex aquifolium (Strauch 2. Ordnung)
Weißdorn, zweigrifflig - Crataegus laevigata (Strauch 1. Ordnung)
Weißdorn, eingrifflig - Crataegus monogyna (Strauch 1. Ordnung)
Winterlinde, - Tilia cordata (Baum 1.Ordnung)

Aufgestellt:
Kall, Januar 2001

PLANUNGS- UND ENTWICKLUNGSGEMEINSCHAFT
K.W. Becker•Architekt VFA•53925 Kall•Kölner Str. 25

Texfest-camping-Woff.doc
29.01.2001